



Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg - Rosenbergstr. 16 – 70174 Stuttgart

Stuttgart, 01.10.2004
Durchwahl (07 11) 1 23 - 39 71
Name: Ulrich Hensinger
Pressesprecher
Aktenzeichen: E 127, E 150

Pressemitteilung 6/2004

vom 01.10.2004

zum Gewerkschaftsstatus der Christlichen Gewerkschaft Metall

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muss eine Arbeitnehmervereinigung gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllen, um tariffähig und damit eine Gewerkschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 TVG zu sein. Zu den maßgeblichen Kriterien zählt, dass die Arbeitnehmervereinigung über Durchsetzungskraft gegenüber dem sozialen Gegenspieler und über eine gewisse Leistungsfähigkeit der Organisation verfügt. Ein angemessener Interessenausgleich zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern kann nur dann zustande kommen, wenn die Arbeitnehmervereinigung zumindest so viel Druck ausüben kann, dass sich die Arbeitgeberseite veranlasst sieht, sich auf Verhandlungen über einen Tarifvertrag einzulassen.

Die Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) ist eine Arbeitnehmereinigung, deren Organisationsbereich sich auf die Betriebe der Metall- und Elektroindustrie und des Metallhandwerks sowie auf sonstige Metallbetriebe erstreckt. Nach eigenen Angaben hat sie derzeit rd. 98.000 Mitglieder. Sie hat in den vergangenen Jahren rd. 3.500 Tarifverträge mit Arbeitgeberverbänden oder einzelnen Unternehmen geschlossen. Die Industriergewerkschaft Metall stellt die Gewerkschaftseigenschaft der CGM in Abrede. Sie trägt vor, die CGM habe maximal 50.000 Mitglieder. Tarifverträge habe sie entweder als sog. An-

Dienstgebäude:
Rosenbergstraße 16
70174 Stuttgart

Telefax
(07 11) 1 23 - 39 50
Vermittlung
(07 11) 1 23 - 0

e-Mail: Poststelle@lag.bwl.de
Internet: <http://www.lagbw.de>

VVS-Anschluss:
Stadtbahn-Linie U2
Bus-Linie 42
Rosenberg-/Seidenstraße

schluss-Tarifverträge an Tarifverträge der IG Metall oder nur in Wirtschaftsbereichen (vor allem des Handwerks) abgeschlossen, in denen sie über keine nennenswerte Mitgliederzahl verfüge.

Das Arbeitsgericht Stuttgart hat mit Beschluss vom 12.09.2003 entschieden, dass die CGM keine tariffähige Gewerkschaft ist. Dem ist das Landesarbeitsgericht nicht gefolgt. Die CGM habe in den vergangenen Jahren kontinuierlich und aktiv in den Prozess der tariflichen Regelungen eingegriffen. Der Inhalt der geschlossenen Tarifverträge entziehe sich einer gerichtlichen Kontrolle.

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 01.10.2004 – 4 TaBV 1 / 04 –

Vorinstanz: Arbeitsgericht Stuttgart, Beschluss vom 12.09.2003 – 15 BV 250/96 -